

Teil B – Praxissemesterordnung für den Studiengang Informationswirtschaft

Teil B: Praxissemesterordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele und Inhalte des Praxissemesters
§ 2	Rechtsstellung
§ 3	Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters
§ 4	Zulassung zum Praxissemester
§ 5	Praxisstelle
§ 6	Vereinbarung mit der Praxisstelle
§ 7	Durchführung
§ 8	Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter
§ 9	Anerkennung des Praxissemesters

Teil B: Praxissemesterordnung

§ 1 Ziele und Inhalte des Praxissemesters

Das Praxissemester soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in einer Einrichtung der Informationswirtschaft, im folgenden Praxisstelle genannt, exemplarisch an die beruflichen Tätigkeiten der „Diplom-Informati-onswirtin“ oder des „Diplom-Informati-onswirtes“ heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten an-zuwenden und die aus dem Praxissemester gewonnenen Erfahrungen im weiteren Verlauf des Studiums zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxissemester dient gleichzeitig dazu, die Berufswirklichkeit im In- oder Ausland intensiver kennenzulernen sowie die Motivation für die weiteren Studienabschnitte zu fördern.

§ 2 Rechtsstellung

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Köln. In dieser Zeit unterliegen sie jedoch den Weisungen und Vorschriften der Pra-xisstelle.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird in der Regel im 5. Fachsemester abgeleistet und umfaßt einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 22 Wochen. Über abweichende Regelungen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. (§9)

§ 4 Zulassung zum Praxissemester

(1) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer von den Fachprüfungen des Grundstudiums in:

- Wirtschaft (Fach B)
- Informations- und Kommunikationstechnik (Fach D)

eine Fachprüfung bestanden und darüber hinaus von den Leistungsnachweisen des Grundstudiums:

- Grundlagen der Informationswirtschaft (A1)
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (B1)
- Statistik (B6)
- Erschließung von Informationsinhalten (C2)
- Information Retrieval (C3)

drei Leistungsnachweise erbracht hat. (§ 23, (2) DPO)

Die Zulassung zu den genannten Fachprüfungen setzt den Nachweis der in § 16, (1) und (2) der Studienordnung genannten Leistungsnachweise und Teilnahmescheine voraus.

- (2) Der Antrag soll spätestens 3 Monate vor Beginn des Praxissemesters unter Nennung der gewünschten Praxisstelle bei der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauf-tragten gestellt werden.
- (3) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze ent-

scheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird dabei durch eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten unterstützt. (§ 8)

§ 5 Praxisstelle

- (1) Das Praxissemester wird in einer Einrichtung der Informationswirtschaft durchgeführt.
- (2) Die Studierenden sollen sich selbständig um eine Praxisstelle bewerben. Der Fachbereich führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keine Praxisstelle, so wird die oder der zuständige Praxissemesterbeauftragte vermittelnd tätig. (§ 8)

§ 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Punkte regelt:
 - die Art und Dauer der Tätigkeit
 - die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden
 - den Versicherungsschutz der Studierenden
 - die Voraussetzung für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
 - die Vergütung
 - Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners durch die Praxisstelle
- (2) Neben der als Anhang zur Praxissemesterordnung vorliegenden Mustervereinbarung können auch andere Formularmuster Verwendung finden.
- (3) Die Studierenden legen der oder dem Praxissemesterbeauftragten die Vereinbarung über das Praxissemester in gleichlautenden Ausführungen für die Praxisstelle und die oder den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters zur Genehmigung vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Genehmigung der Vereinbarung wird durch die Unterschrift der oder des Praxissemesterbeauftragten bestätigt.

§ 7 Durchführung

- (1) Während des Praxissemesters wird jede und jeder Studierende von einer Professorin oder einem Professor oder anderen hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs betreut.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer steht der oder dem Studierenden wie der Praxisstelle in allen die fachliche Durchführung des Praxissemesters betreffenden Fragen zur Verfügung.
- (3) Die Praxisstelle benennt ihrerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der die Durchführung des Praxissemesters vor Ort verantwortlich begleitet.
- (4) Für die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters müssen die Studierenden freigestellt werden.

§ 8 Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter

- (1) Der Fachbereichsrat benennt eine oder einen bzw. mehrere dem Fachbereich Bibliotheks- und Informationswesen angehörige hauptamtlich Lehrende für die allgemeine Organisation des Praxissemesters am Fachbereich (Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter).
- (2) Die Zulassung zum Praxissemester kann die oder der Praxissemesterbeauftragte im Auftrag des Prüfungsausschusses aussprechen.
- (3) Sie oder er unterstützt den Prüfungsausschuss durch Aussprache von Empfehlungen bei der Genehmigung von Praxisstellen. Ist eine Praxisstelle durch den Prüfungsausschuss genehmigt, genügt in weiteren Fällen, in denen Praxissemester in dieser Praxisstelle durchgeführt werden, die Bestätigung durch die oder den Praxissemesterbeauftragten.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben der oder des Praxissemesterbeauftragten gehört:
 - ggf. Hilfestellung bei der Bewerbung um eine Praxisstelle
 - ggf. Hilfestellung bei der Vermittlung einer Praxisstelle
 - Kontaktpflege mit den Praxisstellen
 - Unterstützung des Prüfungsausschusses in Fragen der Anerkennung der Teilnahme am Praxissemester (§ 9)

§ 9 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Der Prüfungsausschuss erkennt die Teilnahme am Praxissemester auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxisstelle an. Dieser Teilnahmechein ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung der Teilnahme an die Praxissemesterbeauftragte oder den Praxissemesterbeauftragten delegieren.
- (2) Die Bescheinigung der Praxisstelle gibt Auskunft über die Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme am Praxissemester.
- (3) Wird das Praxissemester nicht anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen. Kann die oder der Studierende aus nachweislich unverschuldeten Gründen nur einen Teil des Praxissemesters wie vorgesehen absolvieren, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzung des fehlenden Teils für eine Anerkennung des Praxissemesters ausreicht.